

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Oberflächenwasser aus der Ortschaft Schönstein
in den Schönsteiner Bach
durch die Gemeinde Stallwang**

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.1975 # IV/3 — 641/10 wurde der Gemeinde Stallwang die Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Schönsteiner Baches für das Einleiten der gesammelten Abwässer erteilt. Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 behandelten Abwassers und des Niederschlagwassers. Die Erlaubnis war bis 31.7.1978 befristet. Die Gemeinde Stallwang hat die Erteilung einer neuen Erlaubnis beantragt. Änderungen in der Anlage sind nicht vorgesehen.

Dies wird bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß

1. Pläne und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes, beim Landratsamt Straubing-Bogen, Dienststelle Straubing, Zimmer 211, zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend gemacht werden können, die nicht vorauszusehen waren (§ 10 Abs. 2 WHG), und
4. vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG).

Straubing, 10. November 1978
Landratsamt Straubing-Bogen
— Dienststelle Straubing —
i.A.
Aurnhammer
Regierungsrat z.A.

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ca. 130 Jahre alte und mit einem Stammumfang von 2,90 m, gemessen in 1 m Höhe, wegen ihrer hervorragenden Schönheit zu erhalten.
- (2) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Zuteeren, Verdichten, Auf- und Abtrag des Bodens im Wurzelbereich oder dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.
- (3) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal dem Landratsamt Straubing-Bogen — Untere Naturschutzbehörde — unverzüglich zu melden.

§ 3
Ausnahmegenehmigung

- (1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar sind.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000.— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
2. den Verboten des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt, oder
3. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V. mit § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 14.11.1978
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß
Landrat

**VERORDNUNG
über den Schutz eines Naturdenkmals
in der Gemeinde Oberschneiding,
Landkreis Straubing-Bogen**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 4. Oktober 1978 Nr. 820 - 8631 - 25 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Oberschneiding auf dem Grundstück des Anwesens Schmucker, Fl.Nr. 1042 der Gem. Oberschneiding stehende Stieleiche (*Quercus pedunculata*) wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der Standort des Baumes ist in einer Karte i.M. 1:5000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Eine Ausfertigung dieser Karte findet sich bei der Gemeinde Oberschneiding.